



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 05. September 2008

Nummer 36

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
803	Bekanntmachung: 17. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Gaxel“ im Rahmen einer Flächenverlagerung auf dem Gebiet der Stadt Vreden	389	
804	Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Dinkelwiesen“ in der Gemarkung Heek und Nienborg (Gemeinde Heek), Kreis Borken	390	
805	Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes		
			„Füchte-Kallenbeck“ in der Gemarkung Nienborg (Gemeinde Heek), Kreis Borken und der Gemarkung Metelen (Gemeinde Metelen) Kreis Steinfurt 390
			806 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Reyerdingsbach“ Stadt Bottrop, Kreis Borken 391
			807 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs am Silbersee II, Haltern am See (Gemeingebrauchsverordnung Silbersee II) 392
			<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
			808 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 395

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 803 Bekanntmachung:

#### **17. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Gaxel“ im Rahmen einer Flächenverlagerung auf dem Gebiet der Stadt Vreden;**

Bezirksregierung Münster  
32(62.5-80-17)

Münster, den 25.08.2008

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 03. März 2008 die 17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden beschlossen (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Gaxel“ im Rahmen einer Flächenverlagerung).

Diese Änderung wurde mit Erlass vom 18. Juni 2008 – 322 – 30.17.03.22 gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgte nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz am 20.08.2008.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben

bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die 17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland bei folgenden Stellen zur Einsicht für jedermann niedergelegt:

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1 – 3  
48143 Münster

Landrat des Kreises Borken

Burloer Straße 93  
46325 Borken

Stadt Vreden

Burgstraße 14  
48691 Vreden.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist ins Internet eingestellt und kann dort eingesehen und herunter geladen werden (<http://www.bezreg-muenster.nrw.de/>).

Im Auftrag  
gez. Puhe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 389 – 390

**804 Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten  
Naturschutzgebietes „Dinkelwiesen“ in der  
Gemarkung Heek und Nienborg (Gemeinde  
Heek), Kreis Borken**

Aufgrund

- der §§ 42 e Abs. 1 i. V. m. § 42a Abs. 1 und 3, 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG -**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW Seite 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 266),
  - der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG -**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW Seite 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. Seite 274)
- wird verordnet:

**§ 1**

**Gegenstand der Verordnung**

- (1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird ab dem 09. November 2008 zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von vier Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
  - a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts;
  - b) zur Bewahrung von Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen.

**§ 2**

**Örtlicher Geltungsbereich**

Das durch die geplante neue Verordnung zur Festsetzung des Gebietes „Dinkelwiesen“ in der Gemarkung Heek und Nienborg (Gemeinde Heek), Kreis Borken umfasst die Grundstücke, die mit der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Gebietes „Dinkelwiesen“ in der Gemarkung Heek und Nienborg (Gemeinde Heek), Kreis Borken vom 09. November 1988, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 26. November 1988 unter Schutz gestellt worden ist.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

**§ 3**

**Inhalt des Schutzes**

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten.

**§ 4**

**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

**§ 5**

**Zulassung von Ausnahmen**

Ausnahmen können im Umfange der o. g. Verordnung nach den dort geregelten Verfahren zugelassen werden.

**§ 6**

**Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des LG wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
  1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
  5. Wald rodet;
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtet
 und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 25.08.2008

Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.1-004-BOR/2008.0005



Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 390

**805 Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten  
Naturschutzgebietes „Füchte-Kallenbeck“ in der  
Gemarkung Nienborg (Gemeinde Heek), Kreis  
Borken und der Gemarkung Metelen (Gemeinde  
Metelen) Kreis Steinfurt**

Aufgrund

- der §§ 42 e Abs. 1 i. V. m. § 42a Abs. 1 und 3, 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG -**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW Seite 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 266),
- der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG -**) in der Fassung der Bekanntmachung vom

13.05.1980 (GV. NW Seite 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW Seite 274)

wird verordnet:

**§ 1**

**Gegenstand der Verordnung**

- (1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird ab dem 09. November 2008 zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von vier Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
  - a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts;
  - b) zur Bewahrung von Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen.

**§ 2**

**Örtlicher Geltungsbereich**

Das durch die geplante neue Verordnung zur Festsetzung des Gebietes „Füchte-Kallenbeck“ in der Gemarkung Nienborg (Gemeinde Heek), Kreis Borken und der Gemarkung Metelen (Gemeinde Metelen), Kreis Steinfurt umfasst die Grundstücke, die mit der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Gebietes „Füchte-Kallenbeck“ in der Gemarkung Nienborg (Gemeinde Heek), Kreis Borken und der Gemarkung Metelen (Gemeinde Metelen), Kreis Steinfurt vom 09. November 1988, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 26. November 1988 unter Schutz gestellt worden ist.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

**§ 3**

**Inhalt des Schutzes**

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten.

**§ 4**

**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

**§ 5**

**Zulassung von Ausnahmen**

Ausnahmen können im Umfange der o. g. Verordnung nach den dort geregelten Verfahren zugelassen werden.

**§ 6**

**Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des LG wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
  1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
  5. Wald rodet;

6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 25.08.2008

Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.1-004-BOR/2008.0016



Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 390 – 391

**806 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Reyerdingsbach“ Stadt Bottrop, Kreis Borken**

Aufgrund

- der §§ 42 e Abs. 1 i. V. m. § 42a Abs. 1 und 3, 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG –**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW Seite 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 266),
- der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG –**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW Seite 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. Seite 274)

wird verordnet:

**§ 1**

**Gegenstand der Verordnung**

- (1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird ab dem 11. November 2008 zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von vier Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
  - a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts;
  - b) zur Bewahrung von Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen.

**§ 2**

**Örtlicher Geltungsbereich**

Das durch die geplante neue Verordnung zur Festsetzung des Gebietes „Reyerdingsbach“ Stadt Bottrop, Kreis Borken umfasst die Grundstücke, die mit der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Gebietes „Reyerdingsbach“ Stadt Bottrop, Kreis Borken vom 11. November 1988, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 26. November 1988 unter Schutz gestellt worden ist.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

### § 3

#### Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten.

### § 4

#### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

### § 5

#### Zulassung von Ausnahmen

Ausnahmen können im Umfange der o. g. Verordnung nach den dort geregelten Verfahren zugelassen werden.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des LG wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
  1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
  5. Wald rodet;
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtet
 und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 25.08.2008

Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.1-004-BOR/2008.0017



Dr. Peter Paziorek

## 807 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs am Silbersee II, Haltern am See (Gemeingebrauchsverordnung Silbersee II)

### Präambel

Der Silbersee II ist ein Abtragungsgewässer, das durch die Gewinnung von Quarzsand entstanden ist. Der Sandabbau-betrieb erfolgt durch die Quarzwerke GmbH. Seit April 2005 dient ein Teil des Silbersees II der Freizeit- und Erholungs-nutzung und wird von der Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See GmbH betrieben.

Die mit den Aufgaben der Quarzwerke GmbH zusammenhängenden Arbeiten auf und im Bereich des Silbersees II dürfen nicht gefährdet werden. Aufgrund der mit dem parallel durchgeführten Sandabbau verbundenen Gefahren (Baggerschiff, bewegliche Böschung) kann die Nutzung des Silbersees II für Erholungszwecke nur auf eigene Gefahr und unter den nachstehenden Beschränkungen zugelassen werden.

### § 1

#### Aufgrund

- der §§ 34 und 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),
- der Ziffer 21.23 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 662/SGV. NRW 282),
- der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060)

in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit der Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See GmbH und der Quarzwerke GmbH sowie Rudolph Erbprinz von Croÿ als Grundstückseigentümer der Gemeingebrauch an dem in § 2 dieser Verordnung genannten Teil des Silbersees II im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zugelassen. Die Aufzählung ist abschließend. Alle nicht aufgeführten Nutzungsarten sind verboten.

### § 2

Das Gebiet des Silbersees II im Sinne dieser Verordnung umfasst die Seefläche westlich der Münsterstraße (L 551) bis zur ausgebagerten und rekultivierten Uferlinie. Das vorgenannte Gebiet umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Haltern-Kirchspiel:

Flur 45, Flurstücke 10 tlw., 13 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 23 tlw.,

Flur 46, Flurstücke 8 tlw.; 9 tlw., 10 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 22 tlw.

Für Lage und Ausmaß des Sees ist der anliegende Lageplan maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

### § 3

1. Der zugelassene Gemeingebrauch umfasst unter den nachfolgenden Einschränkungen
  - a) das Baden und Schwimmen
  - b) das Tauchen und Surfen (ausgenommen Kite-Surfen).
2. Der Gemeingebrauch erstreckt sich ausdrücklich nicht auf das Eisgehen.

### § 4

1. Das Baden und Schwimmen ist nur in dem besonders zugelassenen und gekennzeichneten Bereich des Silbersees II erlaubt, wenn die DLRG durch Flaggensignal

das Baden freigibt. Nichtschwimmer haben den ausgewiesenen Nichtschwimmerbereich zu nutzen.

2. Das Tauchen ist grundsätzlich nur Personen erlaubt, die eine gültige Tauchlizenz vorweisen können, oder solchen Personen, die im Rahmen einer Taucherausbildung unter Aufsicht eines Tauchlehrers Tauchgänge unternehmen.

Berechtigt zum Tauchen sind nur solche Personen, die einen Tauchberechtigungsschein für den Silbersee II haben. Die Anmeldungen zum Tauchgang haben unter Ausgabe von Tauchberechtigungsscheinen durch den in der Tauchordnung benannten Tauchclub zu erfolgen.

3. Die einzige zugelassene und gekennzeichnete Ein- und Ausstiegsstelle für Taucher befindet sich am Süd-West-Ufer des Silbersees II. Das Tauchen ist nur in dem besonders zugelassenen und (u. a. durch Unterwassermarkierungen) gekennzeichneten Bereich des Silbersees II erlaubt. Die Tauchordnung in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
4. Das Tauchen ist nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr zulässig.

#### § 5

1. Das Surfen darf nur mit einer Surfberechtigung ausgeübt werden, die nach einer Sicherheitsunterweisung durch den ortsansässigen und in der Surfordnung benannten Surfclub ausgegeben wird. Dazu hat jeder Surfer den Nachweis einer Sportboothaftpflichtversicherung vorzulegen.
2. Die durch die Quarzwerke GmbH in Abstimmung mit dem ortsansässigen Surfclub und der Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See GmbH aufgestellte Surfordnung in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
3. Die Ufer des Silbersees II dürfen von Surfern nur an der gekennzeichneten Ein- und Ausstiegsstelle am Südufer betreten werden. Von den Ufern ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
4. Die durch eine Bojenreihe gekennzeichnete Wasserfläche des Strandbades darf nicht befahren werden. Das Betreten des Baggerschiffes und anderer betrieblicher Einrichtungen der Quarzwerke ist verboten.
5. Das Surfen ist nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr zulässig.

#### § 6

Die Zulassung des Gemeingebrauchs ist aus Vogelschutzgründen auf die Zeit vom 01. März bis zum 15. November eines jeden Jahres beschränkt.

#### § 7

Es ist verboten, Müll, Asche, sonstige Abfälle, ungeklärte Abwässer, Fette, Öle, Brennstoffe und feste Gegenstände in das Wasser des Silbersees II einzubringen.

#### § 8

Das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen ist verboten. Das Abstellen von Wohnmobilen und Kraftfahrzeugen ist nur an den durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen zugelassen.

#### § 9

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können gemäß § 161 Abs. 1 Nr. 8 LWG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Nr. 8 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt, insbesondere

1. außerhalb des gekennzeichneten Badestellenbereiches badet oder schwimmt (§ 4 Nr. 1),
2. ohne Tauchberechtigung oder an anderen als den hierfür vorgesehenen Stellen taucht (§ 4 Nr. 2),
3. ohne Surfberechtigung surft (§ 5 Nr. 1) oder die Uferflächen außerhalb der vorgesehenen Ein- und Ausstiegsstelle betritt (§ 5 Nr. 3)
4. den See mit Surfbrettern im Bade- und Schwimmbereich sowie auf der durch Bojenketten und andere Absperrvorrichtungen abgetrennten Seefläche befährt (§ 5 Nr. 4),
5. entgegen der Vorschrift des § 7 Stoffe und Gegenstände in das Wasser des Silbersees II einbringt,
6. zeltet, einen Wohnwagen aufstellt oder außerhalb der durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen ein Wohnmobil oder Kraftfahrzeug abstellt (§ 8).

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat des Kreises Recklinghausen als untere Umweltschutzbehörde. Soweit Bereiche betroffen sind, die unter Bergaufsicht stehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW –, in diesem Sinne zuständige Behörde.

#### § 10

Der wesentliche Inhalt dieser Verordnung ist an folgenden Stellen bekannt zu geben:

- a) an den Eingängen zum Strandbad,
- b) an der Tauchereinlassstelle,
- c) an der Surfereinlassstelle.

#### § 11

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
2. Sie tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

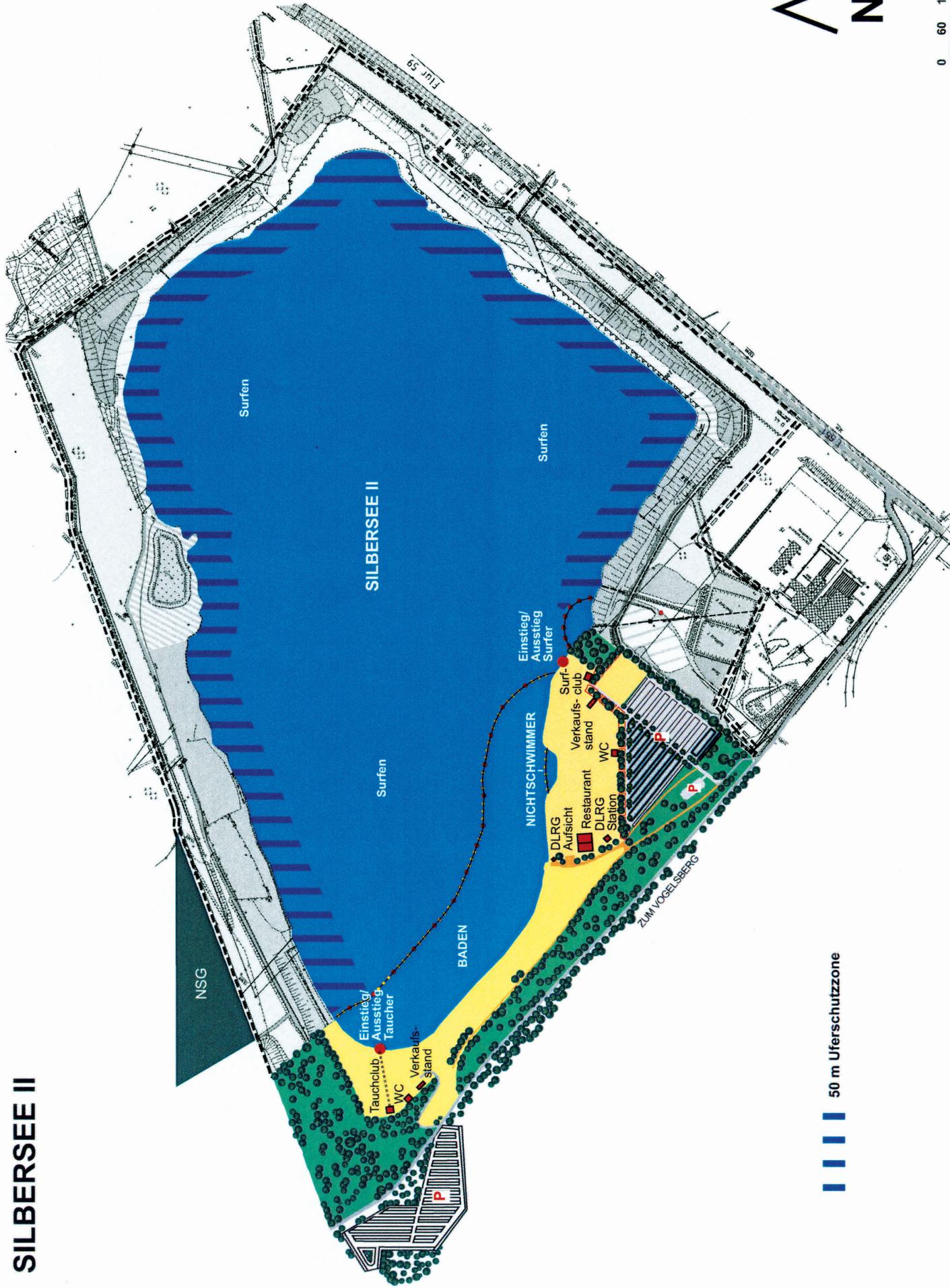
Münster, 22. August 2008

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.2/6-103.72-562016/1.01

In Vertretung  
gez. Feller-Elverfeld

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 392 – 394

# SILBERSEE II



50 m Uferschutzzone

0 60 120 180 m

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**808** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 030 401 610, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 15. November 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 15. August 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 395

**809** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 793 870 (Neu: 3 720 793 870), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 15. November 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 15. August 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 395

**810** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 152 012 542, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 15. November 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 15. August 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 395

**811** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 020 558 247, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. November 2008 beim Vorstand der Spar-

kasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. August 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 395

**812** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 157 003 447 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. November 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. August 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 395

**813** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 010 520 744, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. November 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. August 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 395

**814** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 430 202 879 (Neu: 4 630 202 879), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. November 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. August 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 395

**815** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 300 720 (Neu: 3 700 300 720), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. November 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. August 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 395 – 396

**816** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 449 126 051 (Neu: 4 649 126 051), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. November 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. August 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 396

**817** Das am 14. Mai 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 330 549 668 (Neu: 3 730 549 668), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. August 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 396

**818** Das am 14. Mai 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 330 497 082 (Neu: 3 730 497 082), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. August 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 396

**819** Das am 15. Mai 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 350 386 058 (Neu: 3 750 386 058), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18. August 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 396

**820** Das am 20. Mai 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 001 012 362, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. August 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 396

**821** Das am 20. Mai 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 331 585 067 (Neu: 3 731 585 067), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. August 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 396

**822** Das am 20. Mai 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 390 092 773 (Neu: 3 790 092 773), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. August 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 396

**823** Das am 20. Mai 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 300 950 318 (Neu: 3 700 950 318), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. August 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 396

**824** Das am 20. Mai 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 311 379 770 (Neu: 3 711 379 770), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. August 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 396

**825** Das am 20. Mai 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 065 012 480 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. August 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 397





## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53